

## Flächenkoeffizienten

SIND GLEICH BEI ELR UND GEWÄSSERSCHUTZ			
KULTURART	KOEFFIZIENT	KULTURART	KOEFFIZIENT
Wiese / Wiese Sonderfläche	1,0	Weide	0,4
Wiese halbschürig	0,5	Weide mit Tara 20 %	0,32
Wiese halbschürig mit Tara 20 %	0,4	Weide mit Tara 50 %	0,2
Wiese / Wiese Sonderfläche mit Tara 20 %	0,8	Ackerfutterbau	1,2
Wiese Sonderfläche mit Tara 50 %	0,5		

## GVE Umrechnung (gilt seit 2016)

HIER GIBT ES DIFFERENZEN ZWISCHEN DEN BEIDEN BERECHNUNGEN			
	KATEGORIE	KOEFFIZIENTEN LAUT ELR	KOEFFIZIENTEN LAUT GEWÄSSERSCHUTZ**
VET*	Rinder		
	Rinder, Yak und Zebu mit mehr als 2 Jahren	1,0	1,0
	Rinder, Yak und Zebu von 6 Monaten und 2 Jahren	0,6	0,6
	Kälber von 4 Wochen bis 6 Monaten	0,3	0,4
VET*	Schafe und Ziegen		
	Schafe, Ziegen mit mehr als einem Jahr	0,15	0,15
nicht VET	Pferde		
	Pferde mit mehr als 6 Monaten	1,0	1,0
	Esel und Maultiere mit mehr als 6 Monaten	0,5	0,5
	Ponys mit mehr als 6 Monaten (einschließlich „Haftfinger“)	0,5	0,5
nicht VET	Schweine		
	Zuchtschweine	0,33	0,3
	Mastschweine mit verkürztem Produktionszyklus (2 Produktionszyklen pro Jahr) ab 50 kg (werden berechnet über 4 Tieren)	0,15	0,15
nicht VET	Hühner		
	Legehennen (werden berechnet über 250 Tieren)	0,005	0,004
nicht VET	Anderes Geflügel		
	Truthühner	0,03	0,03
	Straußen über einem Jahr	0,15	0,15
nicht VET	Anderer Pflanzenfresser		
	Lama und Alpaka über einem Jahr	0,15	0,15
	Damwild mit mindestens einem Jahr (Hirsche, Rehe usw.)	0,15	0,15

\* VET: Die Tierarten Rinder, Schafe und Ziegen werden über die Datei LAFIS-VET verwaltet. Alle anderen Tierarten sind Eigenerklärungen des Tierhalters: Das bedeutet, dass diese einmal erklärten Tiere gegebenenfalls auch wieder abgemeldet werden müssen – nicht nur bei den entsprechenden Verbänden, sondern auch beim Ansuchen um Flächenprämien oder Ausgleichszulage des ELR, bei den Bezirksämtern oder im LAFIS-Büro. Ansonsten scheinen sie im LAFIS immer auf!

\*\* Die Koeffizienten laut Gewässerschutz werden bei der nächsten Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen an jene des ELR angepasst.

## Berechnung Alpengesatz

BEI ELR UND GEWÄSSERSCHUTZ GLEICH	
Alpengesatz =	$\frac{\text{Anzahl der Weidetage (auf Privat- oder Gemeinschaftsalmen) x der Anzahl der tatsächlich gealpten GVE}}{365 \text{ Tage}}$

Für den Alpengesatz werden nur jene Tiere berücksichtigt, die im Almregister eingetragen sind. Dieses Register muss bei der zuständigen Forststation abgegeben werden, und eine Kopie wird an den Amtstierarzt weitergeleitet, der die Tierbewegungen registriert. Der Alpengesatz des laufenden Jahres gilt ab 1. November des Jahres, da erst dann die Tierbewegungen der vergangenen Alpengesatzperiode abgeschlossen und vollständig eingetragen sind.

## Berechnung des Viehbesatzes eines Betriebes

JE NACH MASSNAHME UNTERSCHIEDLICH
Grundsätzlich werden die Zahlen (GVE, Flächen und Alpweidetage) berücksichtigt, wie sie im Landesverzeichnis der landwirtschaftlichen Unternehmen der Provinz (LAFIS, APIA) aufscheinen. Deshalb ist es auch entscheidend und im Interesse des Betriebes, diese Datenbanken laufend auf dem aktuellen Stand zu halten.

### Berechnung laut ELR

Gilt für die Maßnahmen:  
 4.1 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;  
 6.1 Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (Ex-Erstniederlassungsprämie);  
 10 Agrarumweltmaßnahmen (Grünland und Haltung von bedrohten Tierrassen);  
 11 biologischer Landbau;  
 13 Ausgleichszulage.  
 Für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers werden nur die Netto-Futterflächen herangezogen, laut Tabelle „Flächenkoeffizienten“:

$$\text{Viehbesatz (GVE/ha)} = \frac{\text{GVE-Alpengesatz (GVE)}}{\text{Netto-Futterfläche (ha)}}$$

### Berechnung laut Gewässerschutz

Für die Ausbringung werden neben der Netto-Futterfläche eines Betriebes folgende Flächen berücksichtigt:

KULTURART	KOEFFIZIENT
Obstbau	0,4
Weinbau	0,4
Acker-, Gemüse-, Gartenbau	1,0

Weiters wird die Ausbringung auf Flächen ohne Rechtstitel (also jene, die in LAFIS nicht aufscheinen) und der Verkauf von Dünger berücksichtigt. Für die Ausbringung von Dünger auf Flächen ohne Rechtstitel wird auf der Eigenerklärung des Betriebsinhabers auch die Unterschrift des Eigentümers dieser Flächen verlangt. Sind diese Flächen im LAFIS einem Betrieb zugeordnet, so wird auch der Viehbesatz dieses Betriebes kontrolliert.

$$\text{Viehbesatz (GVE/ha)} = \frac{\text{GVE-Alpengesatz (GVE)}}{\text{Netto-Futterfläche + Obst + Wein + Acker-/Gemüse-/Gartenbau (ha)}}$$

Der minimal und maximal zulässige Viehbesatz pro Hektar Futterfläche wird bei beiden Berechnungen als Durchschnittswert der letzten zwölf Monate berechnet.

## Zulässiger GVE-Besatz für die einzelnen Beihilfen

HÖCHSTVIEHBESATZ (GVE/HA NETTO-FUTTERFLÄCHE)	DURCHSCHNITTLICHE HÖHE DER FUTTERFLÄCHEN (METER Ü. D. M.)	ENTSPRICHT HÖHEN-PUNKTEN		
<b>Gewässerschutz Landesförderung* ELR-Maßnahmen:</b> 4.1: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben 6.1: Junglandwirteförderung 13: Ausgleichszulage**	<b>ELR:</b> Maßnahme 10: Agrarumweltmaßnahmen (Grünland, Haltung von bedrohten Tierrassen)	<b>ELR:</b> Maßnahme 11: biologische Landwirtschaft		
2,5	2,3	2,0	bis zu 1.250 m	bis 22
2,2	2,0	2,0	mehr als 1.250 m bis zu 1.500 m	23 bis 29
2,0	1,8	1,8	mehr als 1.500 m bis zu 1.800 m	30 bis 39
1,8	1,6	1,6	mehr als 1.800 m	40 und mehr

\* Landesförderung: betriebliche Investitionen, Verarbeitung und Vermarktung, Wohnhaus, Urlaub am Bauernhof

\*\* Ausgleichszulage: Für 2015 erfolgte die Berechnung laut Gewässerschutz.